

3. Wo ist der Gerichtsstand des Erfüllungsortes begründet, wenn auf Grund der Wandelung eines Kaufs die Zurücknahme der gelieferten Sache gegen Ersatz der verauslagten Frachtkosten begehrt wird?

J.P.D. § 29.

B.G.B. § 269.

II. Zivilsenat. Urt. v. 5. Februar 1904 i. S. M. & Co. (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. II. 391/03.

I. Landgericht Glogau.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der in R. im Landgerichtsbezirke Glogau wohnende Kläger kaufte mittels eines den Vermerk: „Erfüllungsort: Berlin für Lieferung und Zahlung“ tragenden Bestellscheins vom 31. August 1902 von der in Frankfurt a. M. domizilierten verklagten Firma eine Drillmaschine und erhielt sie Ende September 1902 nach R. geliefert, woselbst sie sich noch zur Zeit der Klage befand. Da die Maschine nach der Behauptung des Klägers mehrere Mängel zeigte, so erklärte er der Beklagten die Wandelung des Kaufs und erhob bei dem Landgerichte zu Glogau Klage mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, von dem Kläger die ihm gelieferte Drillmaschine abzunehmen und dagegen 21,10 M für verauslagte Fracht an den Kläger zu zahlen. Die Beklagte machte die Unzuständigkeit des Gerichts geltend, weil in dem Bestell-

scheine Berlin als Erfüllungsort vereinbart, und weil deshalb Berlin das zuständige Gericht sei.

Der Einwand wurde von dem Landgerichte und dem Berufungsgerichte verworfen, und die gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die erste Annahme des Berufungsgerichts, daß durch die von den Parteien laut des Bestellscheins getroffene Vereinbarung Berlin nur für die sich aus dem Vertrage ergebenden Verpflichtungen der Parteien — nämlich der Beklagten zur Lieferung der Maschine, des Klägers zur Zahlung des Kaufpreises — als Erfüllungsort bestimmt worden sei, beruht lediglich auf einer rechtlich einwandsfreien Auslegung des Vertrages. . . . Hiermit hat das Berufungsgericht aber auch ohne rechtlichen Verstoß verneint, daß die Parteien etwa beabsichtigt hätten, auch für die den Gegenstand der Klage bildenden, aus der Wandelung des Kaufvertrages sich ergebenden Verpflichtungen Berlin als Erfüllungsort festzusetzen. Die erwähnte Vereinbarung kommt daher für die gegenwärtige Klage dann nicht weiter in Betracht, wenn, wie das Berufungsgericht angenommen, die Revisionsklägerin aber bestritten hat, im gegebenen Falle der Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach den Verpflichtungen, welche den unmittelbaren Gegenstand der erhobenen Klage bilden, also nicht nach der Verpflichtung, auf deren angebliche Nichterfüllung der Klageanspruch gestützt ist, zu bestimmen sein sollte.

In dieser Hinsicht ist das Berufungsgericht in zutreffender Weise davon ausgegangen, daß im gegebenen Falle als streitige Verpflichtung im Sinne des § 29 B. P. O. nicht die ursprüngliche vertragliche Verpflichtung der Beklagten zur Lieferung der Maschine, sondern die sich aus der erklärten Wandelung des Kaufs ergebende, allein den unmittelbaren Gegenstand des Klageantrags bildende Verpflichtung der Beklagten zur Zurücknahme der von ihr gelieferten Maschine und zum Ersatz der von dem Kläger für dieselbe verauslagten Frachtkosten zu betrachten ist. Hiermit stimmt auch die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts überein; vgl. namentlich das Urteil des erkennenden Senats vom 16. Dezember 1890 (Entsch. des R. G.'s in Zivils. Bd. 27 S. 398), wodurch die in dem Urteile desselben Senats vom 15. Februar 1881 (Entsch. des R. G.'s in Zivils.

Vd. 3 S. 413 flg.) ausgesprochene entgegengesetzte Ansicht ausdrücklich aufgegeben worden ist, ferner die Urteile in den Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 9 S. 351, Bd. 31 S. 384, Bd. 55 S. 112 flg. und in der Jurist. Wochenschr. von 1897 S. 88 Nr. 35 und von 1898 S. 474 Nr. 4. Die Ausführungen der Revisionsklägerin bieten auch keinen Anlaß, von dieser Rechtsprechung wieder abzugehen. Vergeblich beruft sich dieselbe auf das nach ihrer Auffassung der angefochtenen Entscheidung entgegenstehende Urteil des I. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 21. Juni 1902 (Entsch. der R.G.'s in Zivilf. Bd. 52 S. 54 flg.). In diesem Urteile ist zwar für die damals auf Grund der beanspruchten Aufhebung eines Lizenzvertrages eingeklagten vier verschiedenen und an sich an zwei verschiedenen Orten zu erfüllenden Verpflichtungen ein einheitlicher Gerichtsstand gemäß § 29 B.P.D. als an dem Orte begründet erachtet worden, wo die ursprüngliche vertragliche Verpflichtung der Beklagten zu erfüllen war, deren gehörige Erfüllung in dem Prozesse bestritten wurde. Aber die Begründung dieses Urteils läßt erkennen, daß der I. Zivilsenat damit nicht etwa den Begriff der streitigen Verpflichtung im Sinne des § 29 B.P.D. im allgemeinen und ausnahmslos oder auch nur für Wandelungsansprüche anders bestimmen wollte, als dieses in den von ihm angeführten und als seiner Ansicht nicht widersprechend bezeichneten Urteilen (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 27 S. 393 flg. und Bd. 31 S. 383) geschehen war, sondern daß er lediglich mit Rücksicht auf die besondere „rechtliche Gestaltung“ des damals zu entscheidenden Falles für die dabei in Frage stehende gleichzeitige Geltendmachung mehrerer verschiedenartiger, an sich nicht an einem einzigen Orte zu erfüllenden Verpflichtungen als Folgen der beanspruchten Vertragsaufhebung einen einheitlichen Gerichtsstand als an dem Orte begründet erachtete, wo die ursprüngliche vertragliche Verpflichtung, deren nicht gehörige Erfüllung behauptet wurde, zu erfüllen war. Eine derartige Verbindung mehrerer selbständiger Ansprüche, für welche an sich verschiedene Gerichtsstände gemäß § 29 B.P.D. gegeben sein würden, steht aber im gegebenen Falle nicht in Frage; denn die Klage hat zwar zwei äußerlich getrennte Leistungen der Beklagten — die Zurücknahme der Maschine und die Bezahlung der Fracht —, aber doch nur einen einzigen, seiner rechtlichen Natur nach zusammenhängenden Anspruch des Klägers zum Gegenstand, wie auch

schon die Fassung des Klagantrags ergibt; denn indem der Kläger die Beurteilung der Beklagten, die Maschine abzunehmen und „dagegen“ 21,10 M für vorauslagte Fracht an ihn zu bezahlen, beantragt hat, hat er damit in einer den maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen (§§ 467. 346—348. 273 Abs. 2 B.G.B.) entsprechenden Weise zum Ausdruck gebracht, daß er die Bezahlung der Frachtkosten nur als eine notwendige Folge der in erster Reihe von ihm verlangten Zurücknahme der Maschine, nämlich als Zug um Zug bei deren Rückgabe zu leistenden Ersatz einer von ihm auf dieselbe gemachten Verwendung im Sinne des § 347 Satz 2 B.G.B., beanspruche. Aber auch wenn man zwei verschiedene Ansprüche des Klägers als geltend gemacht ansehen wollte, so würde doch für beide schon wegen des hervorgehobenen Zusammenhangs ein einheitlicher Gerichtsstand des Erfüllungsortes an dem Orte gegeben sein, wo der Natur der betreffenden Schuldverhältnisse nach gemäß § 269 B.G.B. die Zurücknahme der Ware und der Zug um Zug dagegen zu leistende Ersatz der dafür vorauslagen Frachtkosten zu erfolgen hat. Dies ist aber der Ort, wo sich die Maschine auf Grund des Vertrages zur Zeit der Klagerhebung befunden hat und noch befindet, nämlich der Wohnort des Klägers, wie dies in dem Urteile des erkennenden Senats, Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 55 S. 112 flg., näher dargelegt ist.

Vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 50 S. 272 und Jurist. Wochenschr. von 1902 S. 604 Nr. 2.

Überdies wird ein einheitlicher Gerichtsstand für die beiden streitigen Verpflichtungen der Beklagten auch dadurch begründet, daß die Verpflichtung zur Bezahlung der Frachtkosten sich lediglich als eine Nebenverpflichtung im Verhältnis zu der als Hauptverpflichtung erscheinenden und daher für die Bestimmung des Gerichtsstandes für beide maßgebenden Verpflichtung zur Zurücknahme der Maschine darstellt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 55 S. 112 flg., ferner Bd. 15 S. 435, Bd. 27 S. 397, und die Urteile des erkennenden Senats vom 5. Juli 1901, Rep. II. 184/01, vom 27. Oktober 1903, Rep. II. 155/03, und vom 6. November 1903, Rep. II. 193/03.

Es treffen also im gegebenen Falle die Gründe nicht zu, aus welchen der I. Zivilsenat für die damalige Klage, deren Gegenstand mehrere verschiedenartige, ihrer Natur nach nicht an dem nämlichen Orte zu

erfüllende Verpflichtungen waren, den gemeinsamen Gerichtsstand des Erfüllungsortes dort als gegeben erachtete, wo die ursprüngliche vertragliche Verpflichtung zu erfüllen war, um deren Nichterfüllung es sich in dem Rechtsstreite handelte. Es liegt daher im gegebenen Falle für den erkennenden Senat um so weniger Anlaß vor, gemäß § 137 B.G.B. vorgängig eine Entscheidung der vereinigten Zivilsenate einzuholen, als auch der I. Zivilsenat vor Erlass des erwähnten Urteils eine solche Entscheidung im Hinblick auf die angeführten Urteile Bd. 27 S. 395 flg. und Bd. 31 S. 383 (mit welchen das gegenwärtige in dem fraglichen Punkte vollständig übereinstimmt) nicht für erforderlich erklärt und somit zu erkennen gegeben hat, daß er grundsätzlich von diesen Urteilen nicht abweichen wollte.

Für die Bestimmung des nach vorstehenden Ausführungen für den gesamten Klagenanspruch gegebenen einheitlichen Gerichtsstandes nach § 29 B.G.B. kommt aber in Betracht, daß sich die fragliche Maschine zur Zeit der Klagerhebung auf Grund des Vertrages an dem im Landgerichtsbezirke Glogau gelegenen Wohnorte des Klägers befunden hat, und daß sie sich noch da befindet, und daß somit hier die den Gegenstand der Klage bildenden Verpflichtungen ihrer Natur nach zu erfüllen sind.“ ...